

6. Drillmaschinen
7. Kartoffellegemaschinen
3. Maisiegemaschinen
9. Vielfachgerät
10. Ackerbürsten
11. Zetter
12. Heuwender
13. Mietenzudeckgeräte
14. Stalldungstreuer
15. Anbaugeräte zum RS 09
  - Pflüge
  - Drillmaschinen
  - Vielfachgeräte
  - Rotationshacken
  - Rübenausdüngergeräte
  - Grubber
  - Spritz- und Stäubegeräte
  - Tellerdüngerstreuer
  - Anbaumähbalken
  - Heuwender
  - Getreiderechen
  - Kartoffelroder
  - Maishacken

« Anhänger

17. Anbaumähbalken
18. Mählander
19. Mähhäcksler
20. Mähbinder
21. Kartoffellader
22. Mineraldüngerstreuer
23. Lader T 172
24. Lader T 157

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### **Traktoren, Maschinen und Geräte für GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG**

- Geräteträger RS 09  
 Mehrzweckradschlepper RS 14/36, 14/46  
 Mehrzweckschlepper RS 14/36 und ITM 533  
 Traktorenanhänger  
 Pflüge  
 Grubber  
 Anhängedoppelscheibenegge B 355  
 Anbauscheibenegge B 490  
 Ackereggen  
 Drillmaschine A 761  
 Drillmaschine A 561  
 Pflanzmaschine A 821 und Pfl 5  
 Anbausprüh- und Stäubegerät S 293  
 Anbausprüh- und Stäubegerät S 293 mit Drillingspumpe  
 Anhängesprüh- und Stäubegerät S 872  
 Großsprühgerät S 050  
 Anbaumähwerk E 143  
 Anbaumähwerk E 092  
 Mählander E 065

- Siebkettenvorratsroder E 648  
 Gemüseerntewagen GEW/S  
 Gemüseerntewagen T 010 Tieflader für Obst T 015  
 Obstsortiermaschine „Unifrukt“  
 Grünerbsendreschmaschine  
 Baumscheibenfräse  
 Reisigholzerkleinerungsmaschine B 900  
 Selbstfahrender Lader T 172  
 Schleuderraddüngerstreuer D 344  
 Anbauvielfachgerät P 320  
 Rotationshackgerät P 108  
 Anbauvielfachgerät P 316  
 Netzegge „Uni“ 250  
 Ackerbürste B 281

#### **Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages.**

Vom 14. Juni 1962

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### **Zu § 9 der Verordnung:**

##### § 1

(1) Die Auszahlungskarten für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt angemeldet wird, sind durch die Einrichtung des Gesundheitswesens auszustellen und auszugeben.

(2) Die Auszahlungskarten für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nicht-staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens), sind durch das Standesamt des Rates der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk), bei dem die Geburt angemeldet wird, auszustellen und auszugeben.

(3) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt ohne Antragstellung und Prüfung des Anspruches auf den staatlichen Kinderzuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) durch die zuständige Auszahlungsstelle zu prüfen.

##### § 2

Für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte gemäß § 1 ausgestellt wird, ist die Auszahlungskarte bei Entstehen eines Anspruches auf Antrag durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — auszugeben.

\* \* Tb (GBl. I S. 567) 74